



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

per E-Mail
alle allgemein bildenden und berufsbildenden
Schulen im **Landkreis Hildburghausen**

Die Staatssekretärin

Ihr Ansprechpartner
Operatives Team Corona der
Stabsstelle Krisenmanagement

Stabsstelle.OTC@
tmbjs.thueringen.de

Anordnung eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vom 11. November bis 24. November 2020

hier: Landkreis Hildburghausen Schulamtsbereich Südthüringen

Erfurt,
10. November 2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Träger,

hiermit erlasse ich für den Schulamtsbereich Südthüringen für alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, im Landkreis Hildburghausen gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBL. S. 430) in Verbindung mit § 34 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO folgende



bildungsfreistellung.de

Allgemeinverfügung:

1. Alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, im Landkreis Hildburghausen wechseln gemäß § 34 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz; der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG ist eingeschränkt.
2. Für die Klassenstufen 1 bis 6 der in Ziffer 1 genannten Schulen sind beständige, feste und voneinander getrennte Lerngruppen zu bilden, denen grundsätzlich dasselbe pädagogische Team zugeordnet wird. Eine tägliche Beschulung mindestens im Umfang von vier Stunden ist vorzusehen. Für Schüler der Primarstufe ist von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit zu gewährleisten; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Die Zusammensetzung der Lerngruppe ist bei der Bildung der Betreuungsgruppe zu berücksichtigen.

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

3. Für die Klassenstufen 7 bis 12 sind entweder beständige, feste und voneinander getrennte Lerngruppen mit grundsätzlich stets derselben Lehrkraft oder kleine Lerngruppen, die in der Schülerschaft sowie in der Betreuung durch Lehrkräfte variieren, angepasst an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu bilden. Sofern schulorganisatorisch ein Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen erforderlich wird, ist an einem Tag des Präsenzunterrichts jeweils Unterricht im Umfang von vier Stunden für jede Lerngruppe zu erteilen und das häusliche Lernen für die Lerngruppen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, abzusichern. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.
4. Die sich in Quarantäne befindenden und die vom Präsenzunterricht befreiten Lehrkräfte sichern das häusliche Lernen ab. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.
5. Alle Maßnahmen zur Vermeidung von Durchmischung oder von zeitgleichem Aufeinandertreffen mehrerer Schüler, müssen ergriffen werden (soweit möglich versetzte Pausenzeiten, getrennter Aufenthalt auf dem Schulhof).
6. Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im Schulgebäude ist außerhalb des Unterrichts konsequent durchzusetzen.
7. Diese Anordnung gilt ab dem 11. November 2020 und wird zeitlich bis zum 24. November 2020 befristet, soweit sie nicht früher aufgehoben wird.
8. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffern 1 bis 7 wird angeordnet.

Begründung:

I.
Im Landkreis Hildburghausen steigen derzeit die Zahlen der bestätigten Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stetig an (Stand: 9. November 2020 die 7-Tage-Inzidenz beträgt 216,8 pro 100.000 Einwohner). Dieser sehr hohe Inzidenzwert zeigt ein rasches Handeln seitens des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zum Schutz der Bediensteten und Schüler an. Insbesondere sind neun Schulen im Landkreis Hildburghausen von dem aktuellen Infektionsgeschehen betroffen, von denen durch die Auswirkungen der Infektionen und damit einhergehender durch das zuständige Gesundheitsamt ausgesprochenen Quarantäneanordnungen zwei Schulen in ihrem Schulbetrieb eingeschränkt sind. Derzeit wurden dem Operativen Team Corona der Stabstelle Krisenmanagement des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) neun bestätigte Infektionen in den

Schulen im Landkreis Hildburghausen gemeldet; nach den vorliegenden Meldungen befinden sich bisher 142 Personen in Quarantäne.

In mehreren Telefonaten des Landrates Herrn Müller und der Staatssekretärin Frau Dr. Heesen am 9. November 2020 wurde der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz aufgrund des ansteigendem Infektionsgeschehen im Landkreis Hildburghausen und der gehäuften Meldungen von Besonderen Vorkommnissen zu COVID 19 an Schulen erörtert.

Mit E-Mail vom **10. November 2020** wurde das Thüringer Ministerium für Arbeit und Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie über die Situation in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Hildburghausen in Kenntnis gesetzt.

II.

a) Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S.155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit der obersten Gesundheitsbehörde erfolgte mit E-Mail vom **10. November 2020**.

b) Ermächtigungsgrundlagen bildet § 34 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Zu den Anordnungen Nummer 1 bis 6:

Die in Nummer 1 bis 6 getroffenen Anordnungen stellen milde, doch geeignete Mittel dar, um in Anbetracht der vorherrschenden Situation an den Schulen im Landkreis Hildburghausen den Unterricht weitestgehend aufrecht zu erhalten und gleichzeitig das ansteigende Infektionsgeschehen einzudämmen. In dieser Situation kommt neben der Kontaktreduzierung vor allem der Kontaktnachverfolgung eine herausgehobene Bedeutung zu, um schnell auf das weitere Infektionsgeschehen reagieren und einer drohenden nationalen Gesundheitsnotlage durch Überforderung des Gesundheitssystems infolge des Anstiegs schwerer Verläufe entgegen zu können. In Anbetracht dieser Sachlage und Umstände ist eine flächendeckende Verfügung des eingeschränkten Regelbetriebes mit erhöhtem Infektionsschutz an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Hildburghausen

unumgänglich. Insbesondere ist der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb gegenüber einer drohenden Schließung der Schulen durch die zuständigen Behörden (Stufe ROT) das mildere Mittel.

Der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ist zudem geeignet. Insbesondere wird durch Bildung der festen Lerngruppen die Kontaktnachverfolgung gewährleistet. Die Vermeidung von Durchmischung der Lerngruppen trägt zur Eindämmung einer flächendeckenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei. Für die Aufrechterhaltung eines Unterrichtsangebots dient der Einsatz von sich in Quarantäne befindenden und vom Präsenzunterricht befreiten Lehrkräfte im häuslichen Lernen. Schulen in freier Trägerschaft können sich an dieser Anordnung orientieren, müssen sie aber nicht in dieser Form umsetzen. Der Einsatz der Lehrkräfte obliegt den Trägern, die Arbeitgeber sind.

Zu der Anordnung Nummer 7:

Die Anordnung gilt ab Mittwoch, 11. November 2020, vorerst bis zum Dienstag, 24. November 2020. Eine Verkürzung bei deutlich verbesserter Infektionslage ist nicht ausgeschlossen. Umgekehrt kann eine weitere Zuspitzung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen nach sich ziehen. In Anbetracht der Dauer der Einschränkungen ist die Anordnung verhältnismäßig.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel steht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung.

Zu der Anordnung Nummer 8:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geboten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine Erkrankung von gesundheitlich besonders gefährdeten Personen und eine daraus resultierende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Insoweit liegt das konkrete Handeln im öffentlichen Interesse und übersteigt vorliegend in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das individuelle Interesse an den in § 80 Abs. 1 VwGO niedergelegten Verfahrensgrundsätzen.

Beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Julia Heesen